



# **Satzung** **der Stadt Glinde über die Benutzung der** **städtischen Obdachlosen-, Spätaussiedler- und** **Asylunterkünfte sowie die Erhebung von** **Benutzungsgebühren**

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

## **§ 1**

### **Obdachlosen-, Spätaussiedler- und Asylunterkünfte**

1. Die Stadt Glinde betreibt die städtischen Obdachlosen-, Spätaussiedler- und Asylunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
2. Obdachlosen-, Spätaussiedler- und Asylunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen, Spätaussiedlern und Asylbewerbern von der Stadt Glinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

## **§ 2**

### **Zweckbestimmung**

Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen.

## **§ 3**

### **Benutzungsverhältnis**

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
2. Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Personenmehrheit berührt, müssen von und gegenüber allen vollgeschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
3. Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten des Haushaltangehörigen oder Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 4  
Beginn und Ende der Nutzung

1. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.
2. Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Glinde.  
Soweit die Nutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 5  
Widerruf der Einweisung

Die Einweisungsverfügung kann jederzeit widerrufen werden, wenn

- a) der Grund der Einweisung entfällt,
- b) eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) aus wichtigen Gründen, die im Einzelnen angegeben werden müssen, geboten ist,
- c) der Benutzer durch sein Verhalten Anlass gibt, insbesondere gegen eine Anordnung der gemäß § 7 Ziffer 4 erlassenen Hausordnung verstößt,
- d) Anhaltspunkte dafür sprechen, dass der Benutzer die Unterkunft augenscheinlich länger als 4 Wochen nicht mehr genutzt hat.

§ 6

Benutzung der überlassenen Räume, Gemeinschaftsanlagen und Hausrecht

1. Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Stadt Glinde bzw. das jeweilige Fachamt aus.
2. Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Nichteingewiesene Personen dürfen nicht aufgenommen werden. Besucher dürfen sich in den überlassenen Räumen von 22.00 – 06.00 Uhr nicht aufhalten.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume und die Gemeinschaftsanlagen pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzungen instand zu halten und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahme- bzw. Rückgabeprotokoll aufzunehmen und von dem Eingewiesenen zu unterschreiben.
4. Veränderung an der zugewiesenen Unterkunft (z.B. Um- u. Einbauten, Veränderungen der Installation etc.) dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Glinde und nur von Fachfirmen vorgenommen und wieder beseitigt werden.
5. Es ist verboten
  - a) Räume und Einrichtungen der Unterkünfte gewerblich zu nutzen oder Dritten die Mitbenutzung der Unterkünfte entgeltlich zu gewähren.  
Übernachtungen Dritter sind nur nach vorheriger Zustimmung durch das zuständige Fachamt erlaubt;

- b) das Halten von Tieren jeglicher Art in den Räumen und den Anlagen der Unterkünfte ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmegenehmigungen können nur in besonderen Fällen von dem zuständigen Fachamt erteilt werden;
- c) in den Wohn-, Abstell- und gemeinsam genutzten Räumen leicht entzündbare und feuergefährliche Stoffe sowie Gegenstände aufzubewahren bzw. zu lagern. Die Zugänge zu den Unterkünften und die Flure dürfen nicht durch Gegenstände, z.B. Fahrräder, Kinderwagen etc., verstellt werden. Diese sind für Feuerwehr, Notarzt freizuhalten;
- d) Fernseh- und Rundfunkgeräte ohne Anmeldung zu betreiben;
- e) Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen;
- f) Abwässer im Freien auszugießen;
- g) andere als die gestellten Koch- und Heizgeräte anzuschließen oder zu benutzen;
- h) Ställe, Schuppen oder andere Bauten auf dem Grundstück zu errichten, Wohn- und Campingwagen aufzustellen.

Andere z.B. gesetzliche Ge- und Verbote bleiben hiervon unberührt.

6. Die Stadt Glinde kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen und den früheren Zustand, auf Kosten des Benutzers, wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
7. Eigene Einrichtungsgegenstände können in die Unterkunft gebracht werden.
8. Lässt ein Nutzer nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses Gegenstände in der Unterkunft zurück, so werden diese maximal 2 Monate aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände bei offensichtlicher Wertlosigkeit vernichtet, im Übrigen nach den Vorschriften der §§ 983, 979 ff. BGB versteigert. Der erzielte Erlös wird auf Forderungen aus dem Nutzungsverhältnis verrechnet. Ein etwaiger Überschuss wird hinterlegt.
9. Den Beauftragten der Stadt steht die Besichtigung der überlassenen Räume und Flächen –nach Absprache- in der Zeit von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr zur Prüfung ihres Zustandes zu. Bei Gefahr im Verzuge kann die Unterkunft ohne vorherige Absprache betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.
10. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden, Rundfunk-, Fernseh- und Musikabspielgeräte dürfen die übrigen Benutzer nicht stören und sind auf Zimmerlautstärke zu beschränken. Von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr hat sich jeder so zu verhalten, das die anderen Nutzungsberechtigten und die Nachbarschaft nicht gestört werden.

## § 7

### Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,

3. die nach dieser Satzung zuständige Stelle der Stadt Glinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
4. die von dem Bürgermeister für Unterkünfte erlassene Hausordnung einzuhalten.

## § 8 Haftung und Haftungsausschluss

1. Die Stadt Glinde haftet gegenüber den Benutzern nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
2. Der Benutzer haftet der Stadt Glinde für alle Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Er haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
3. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Glinde oder einem nachfolgenden Benutzer dadurch entstehen, dass die Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder besenrein zurückgegeben wurde oder nicht alle ausgehändigten Schlüssel übergeben worden sind.
4. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Glinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
5. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
6. Es ist Angelegenheit des Benutzers für eine eventuelle Versicherung der ihm gehörenden Einrichtungs- und sonstigen persönlichen Gegenstände zu sorgen. Die Stadt Glinde übernimmt für die vorbezeichneten Gegenstände keine Haftung.

## § 9 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe der §§ 215 ff des LVwG, in der aktuellen Fassung, vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung).

## § 10 Gebührenpflicht und Gebührenschildner

1. Für die Benutzung der in den städtischen Obdachlosen-, Spätaussiedler- und Asylunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren nach der Anlage I Gebührenverzeichnis erhoben.
2. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der städtischen Unterkünfte untergebracht ist. Personen die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner.

## § 11 Gebührenbemessung

1. Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren sind die Zeitdauer und der Umfang der Benutzung. Für die Ermittlung der Benutzungsgebühr gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV).
2. Die Benutzungsgebühren werden als Monatsgebühr erhoben.
3. Bei der Berechnung der Gebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
4. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis.
5. In der Benutzungsgebühr nach dem dieser Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis sind die Betriebskosten als Pauschale bereits enthalten, sodass diese nicht gesondert abgerechnet werden.
6. Soweit Unterkünfte angemietet oder sonst von Dritten in Anspruch genommen werden müssen (z.B. Wiedereinweisung), ist die Benutzungsgebühr in Höhe der aufzuwendenden Kosten für diese Unterbringung zu entrichten.

## § 12 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Zahlungspflicht für die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Unterkunft bezogen wird. Sie ist jeweils am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig.
2. Wird die Unterkunft erst im Laufe des Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht die Gebührenschild anteilig mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Tage der Räumung und Übergabe an die Stadt Glinde.  
Die Gebühren sind dann jeweils am 3. Tage nach der Festsetzung fällig.
3. Die Benutzungsgebühren werden durch eine Nutzungserlaubnis festgesetzt.
4. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

## § 13 Datenverarbeitung

1. Die Stadt Glinde wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen, auf Datenträgern speichern und verarbeiten.
2. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. S-H 4/200 S. 168) in der aktuellen Fassung erforderlich:

- Name, Vorname und Anschrift des Betroffenen
- Geburtsdatum
- Bankverbindung

Die Stadt Glinde ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren an Dritte (Polizei und Ordnungsbehörde) weiterzuleiten.

Die personenbezogenen Daten werden aus den Datenbeständen der Stadt Glinde, von dem im Bürgeramt geführten Melderegister, von dem Jobcenter und von dem Kreis Stormarn – Fachdienst Grundsatzangelegenheiten- erhoben.

3. Die Löschung der bei der Stadt Glinde gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt Spätestens nach zwei Jahren nach Erhebung im EDV-Verfahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Gebühr entrichtet bzw. beigetrieben worden ist.

**In Kraft getreten am 01.12.2015**